

Verkündet
am 9. Mai 1958

Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2490 035

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patentnichtigkeitssache

der Firma R [REDACTED]-Isolatoren GmbH in S [REDACTED],

- vertreten durch: Beklagten und Berufungsklägerin,
Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma M [REDACTED]-Asbestdraht GmbH in B [REDACTED],

- vertreten durch: Klägerin und Berufungsbeklagte,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1958
unter Mitwirkung der Bundesrichter Prof. Dr. h. c. Wilde,
Dr. Bock, Dr. Krüger-Nieland, Dr. Christoph und Dr. Weiß

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen die Entscheidung
des 2. Nichtigkeitssenats des Deutschen Patentamtes
vom 21. Juni 1955 wird zurückgewiesen.

Auf die Anschlußberufung der Klägerin wird diese
Entscheidung unter Zurückweisung der weitergehenden
Anschlußberufung, wie folgt, abgeändert:

Der Patentanspruch 2 des DRP 765 751 kann im
Gebiet der Deutschen Bundesrepublik nicht geltend
gemacht werden.

Von den Kosten des Nichtigkeitsverfahrens trägt
die Klägerin 2/3, die Beklagte 1/3.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Inhaberin des seit dem 18. Oktober 1941 laufenden, auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes erteilten DRP Nr. 765 751, das einen drahtgewickelten, glasierten elektrischen Widerstand betrifft.

Die beiden Patentansprüche lauten:

1. Drahtgewickelter, glasierter elektrischer Widerstand mit lötfähigen Anschlußdrähten oder -bändern, die gleichzeitig zum elektrischen und mechanischen Anschluß des Widerstandes dienen, dadurch gekennzeichnet, daß der an einem nach dem Glasieren des Widerstandsträgers etwas aus der Glasur herausragenden kurzen Zwischenleiterstück, vorzugsweise einem Chromnickelband, angelötete oder angeschweißte Anschlußdraht zusammen mit dem Zwischenleiterstück über das Kopfeinde des Widerstandsträgers in dessen Bohrung eingebogen und in dieser durch hochhitzebeständigen Kitt oder Zement befestigt ist.
2. Widerstand nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der durch ein im Widerstandsträger vorgesehenes Querloch geführte Anschlußdraht in der Längsbohrung des Widerstandsträgers durch Stauen oder Verbiegen festgelegt ist.

Mit der auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 PatG gestützten Klage hat die Klägerin beantragt, das Patent mangels Patentwürdigkeit in vollem Umfange für nichtig zu erklären. Zur Begründung hat sie vorgetragen, der den Gegenstand des Streitpatents bildende Erfindungsgedanke sei nach dem Stand der Technik nicht mehr neu; jedenfalls stelle er keine Bereicherung der Technik dar und beruhe nicht auf einer schöpferi-

- 3 -

schen Geistestätigkeit. Im einzelnen hat sich die Klägerin in erster Instanz auf folgende Vorveröffentlichungen berufen: die französische Patentschrift Nr. 836 969, die deutsche Patentschrift Nr. 669 393 sowie das am 8. Januar 1940 angemeldete, am 12. April 1940 eingetragene und am 25. April 1940 bekanntgemachte Gebrauchsmuster 1 484 722.

Die Beklagte hat der Klage widersprochen und in erster Linie Klageabweisung beantragt. Hilfsweise hat sie den Antrag gestellt, den beiden Ansprüchen des Streitpatents folgende Fassung zu geben:

1. Herstellung eines drahtgewickelten, glasierten, elektrischen Widerstandes mit lötfähigen Anschlußdrähten oder -bändern, die unter Zwischenfügung von Zwischenleiterstücken gleichzeitig zum elektrischen und mechanischen Anschluß des Widerstandes dienen, dadurch gekennzeichnet, daß nach dem Glasieren des Widerstandsträgers das etwas aus der Glasur herausragende kurze Zwischenleiterstück, vorzugsweise ein Chromnickelband, mit dem Anschlußdraht verlötet oder verschweißt und dann mit diesem Draht über das Kopfende des Widerstandsträgers in dessen Bohrung eingebogen und in dieser durch hochhitzebeständigen Kitt oder Zement befestigt wird.
2. Herstellung eines Widerstandes nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß durch ein im Widerstandsträger vorgesehenes Querloch der Anschlußdraht geführt und in der Längsbohrung des Widerstandsträgers durch Stauchen oder Verbiegen festgelegt wird.

Sie hat bestritten, daß der Gegenstand des Streitpatents durch den entgegengehaltenen Stand der Technik vorweggenommen sei. Auch hat sie sich gegen die Auffassung



gewandt, daß die Unterlagen des eingetragenen Gebrauchsmusters 1 484 722 eine öffentliche Druckschrift im Sinne des § 2 PatG darstellten.

Der 2. Nichtigkeitssenat des Deutschen Patentamts hat das Streitpatent mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß im Anspruch 1, Zeile 87 hinter den Wörtern "-bändern, die" die Worte "unter Verwendung eines Zwischenleiterstückes" und in Zeile 93 hinter dem Wort "Zwischenleiterstück (c)" zur Klarstellung die Worte "aus hochhitzebeständigem Material" eingesetzt werden. Im übrigen hat er die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat die Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt mit dem Antrag, die Klage in vollem Umfange abzuweisen. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Berufung.

Die Klägerin beantragt im Wege der Anschlußberufung, das Patent 765 751 in vollem Umfange für nichtig zu erklären.

In der Berufungsinstanz stützt sich die Klägerin an Stelle der Gebrauchsmusterschrift 1 484 722 nunmehr auf die britische Patentschrift 475 667. Weiterhin hält sie zum Stande der Technik dem Streitpatent noch die schweizerische Patentschrift Nr. 215 500 und die britische Patentschrift 491 605 entgegen.

Prof. Dr. Weissmann von der Technischen Hochschule Hannover hat auf Anordnung des Senats ein schriftliches Gutachten erstattet. Er ist in der mündlichen Verhandlung als Sachverständiger vernommen worden.

Entscheidungsgründe:

I. Der Erfinder geht davon aus, daß bei der Herstellung von drahtgewickelten, glasierten Widerständen Schwierigkeiten entstehen, weil die außerhalb der Emaillierung liegenden Anschlußdrähte infolge der bei der Glasierung angewandten verhältnismäßig hohen Temperaturen von 700 - 1000° sehr stark verzundern. Um den auf diese Weise bewirkten Ausfall möglichst zu verringern, ist man, so erklärt die Beschreibung, dazu übergegangen, als Anschlußdraht hochhitzebeständige Materialien, wie Chromnickellegierungen, zu verwenden. Diese Legierungen verzundern zwar bei den notwendigen Einbrenntemperaturen der Glasuren verhältnismäßig wenig; sie haben indessen den Nachteil, nicht genügend verzinnbar und weich lötbar zu sein.

Um die gekennzeichneten Nachteile zu vermeiden, hat der Erfinder als Lösung vorgeschlagen, die lötfähigen Anschlußdrähte oder -bänder erst nach dem fertigen Glasieren des Widerstandsträgers an diesen anzuschließen, und zwar in der Weise, daß sie an ein kurzes, verstärktes Zwischenleiterstück, beispielsweise an ein Chromnickelband, das etwas aus der Glasur heraussteht, angeschweißt oder gelötet werden. Der Anschlußdraht soll sodann zusammen mit dem Zwischenleiterstück über das Kopfende des Widerstandsträgers in dessen Bohrung eingebogen und in dieser durch hochhitzebeständigen Kitt oder Zement befestigt werden. Der Erfinder betont, auf diese Weise erreiche

man außer der Vermeidung hohen Ausschusses, daß das Zwischenleiterstück gegenüber den früheren Ausführungen mechanisch zugentlastet werde. Auch erblickt er einen wesentlichen Vorteil darin, daß der hauptsächlich aus Nickel bestehende Anschlußdraht durch Eisen ersetzt werden könne, ohne daß die Vorteile der einfachen Verzinnbarkeit und Lötbarkeit sowie der billigen Montage und des einfachen Aufbaues aufgegeben werden müßten. Zusammenfassend bezeichnet er als Vorteil des von ihm vorgeschlagenen Lösungsweges die Möglichkeit einer wesentlich wirtschaftlicheren Herstellung und verweist darauf, daß auch im Brennofen durch Wegfall der Drahtenden erheblich an Platz gespart werde.

Erfindungsgegenstand des Anspruchs 1 ist hiernach ein drahtgewickelter, glasierter, elektrischer Widerstand mit lötfähigen, gleichzeitig zum elektrischen und mechanischen Anschluß des Widerstands dienenden Anschlußdrähten oder -bändern, bei dem der an einem nach dem Glasieren des Widerstandskörpers etwas aus der Glasur herausragenden kurzen Zwischenleiterstück, vorzugsweise einem Chromnickelband, angelötete oder angeschweißte Anschlußdraht zusammen mit dem Zwischenleiterstück über das Kopfende des Widerstandsträgers in dessen Bohrung eingebogen und in dieser durch hochhitzebeständigen Kitt oder Zement befestigt ist.

Im Anspruch 2 wird Schutz für einen Widerstand nach Anspruch 1 beansprucht, bei dem der durch ein im Widerstandsträger vorgesehenes Querloch geführter Anschlußdraht in der Längsbohrung des Widerstandsträgers durch Stauchen oder Verbiegen festgelegt ist.

Da die Beklagte in vollem Umfang Berufung eingelegt hat, war zunächst zu prüfen, ob der Anspruch 1 des Streitpatents in seiner alten Fassung patentfähig ist. Das ist in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Nichtigkeitssenats zu verneinen. Der Anspruch 1 kann, wie die nachfolgenden Erörterungen ergeben werden, nur in der eingeschränkten Fassung der angefochtenen Entscheidung Bestand haben. Die von der Anschlußberufung begehrte volle Vernichtung dieses Anspruchs ist jedoch nicht gerechtfertigt.

II. Die Prüfung des in der Berufungsinstanz entgegengehaltenen Standes der Technik ergibt, daß die Neuheit des Erfindungsgegenstandes, soweit der Anspruch 1 in Frage steht, durch die Vorveröffentlichungen nicht beeinträchtigt wird.

1. Bei der deutschen Patentschrift 669 393 wird eine leitende Verbindung von dünnen Widerstandsdrähten mit einem Kontaktstift unter Verwendung eines metallischen Bandes hergestellt, welches ringförmig um den Haltekörper des Widerstandes gelegt ist. Die Beschreibung hebt an einer Stelle (S. 2 Z. 1) hervor, daß die metallischen Bänder aus Chromnickel hergestellt sind. Diese Bänder werden an ihrem einen Ende mit dem Kontaktstift verschweißt und an ihrem anderen Ende mit diesem verdreht. Das freie Ende des Widerstandsdrahtes wird mit dem Band durch Punktschweißung elektrisch leitend verbunden. Ein Zwischenleiterstück im Sinne des Streitpatentes ist hier nicht vorgesehen. Denn es wird nicht die Verwendung eines Metallbandes

vorgeschlagen, das einmal an die Widerstandsdrähte angeschlossen ist und zum andern an die Anschlußdrähte angelötet oder angeschweißt wird. Entscheidend ist, daß sich diese Patentschrift überhaupt nicht mit der Herstellung von drahtgewickelten glasierten Widerständen befaßt. Sie behandelt vielmehr nur die Überwindung der Schwierigkeiten, die sich aus einer Verbindung eines dünnen Widerstandsdrahtes mit einem mechanisch festhaltenden Anschlußkontakt ergeben. Da eine Glasierung des Widerstandskörpers nicht vorgesehen ist, wird dem Fachmann kein Weg aufgezeigt, brauchbare drahtgewickelte Widerstände trotz der beim Glasieren notwendigen hohen Temperaturen und der hierdurch bedingten Nachteile für den Anschlußdraht herzustellen. Mit der Lehre des Streitpatents hat diese Vorveröffentlichung mithin nichts gemeinsam.

2. Die britische Patentschrift 475 665 betrifft Widerstandsthermometer. Um die Herstellung eines dauerhaften Widerstandsthermometers zu ermöglichen, gibt der Erfinder Anweisungen über die Art der Trägerschicht und zeigt darüber hinaus, wie ein oder mehrere Anschlußleiter mit dem Platindraht einer bifilaren Widerstandswicklung zu verbinden sind. Der Kontaktdraht wird, wie in einem Ausführungsbeispiel (Abb. 2) gezeigt ist, in den "Kern" eingelassen, an einer Stelle (7) um 180° gebogen und sodann an einer weiteren Stelle (8) nochmals so gebogen, daß er auf die Oberfläche des Kernes zu liegen kommt. Schließlich wird er, um einen guten Berührungspunkt für das Ende des Drahtes zu erzielen, an der Stelle 9 erneut um 180° abgebogen. Bei diesem Widerstand wird die Verbindung der Widerstandsdrähte mit dem Anschlußleiter bereits

vor der Wärmebehandlung, also auch vor der Glasierung, hergestellt. Ob die Anschlußleiter nach dem Glasieren verzundert sind oder ob sie aus zunderfreien Edelmetallen bestehen, die dann nach der Glasierung nicht ohne weiteres lötbar wären, erläutert die Patentschrift nicht. Darauf kommt es indessen für die Würdigung der Neuheit dieser Vorveröffentlichung nicht entscheidend an. Denn die Patentschrift weist jedenfalls noch diejenigen Nachteile auf, die der Erfinder des Streitpatents in der Beschreibung erörtert und deren Beseitigung er sich zur Aufgabe gesetzt hat. Dem Erfinder des Streitpatents geht es gerade darum, nicht nur einer Verzunderung des Anschlußdrahtes entgegenzutreten, sondern auch - bei Verwendung eines Edelmetalles - einen Weg aufzuzeigen, der die Nachteile nicht genügender Verzinnbarkeit und schwieriger Lötbarkeit eines solchen Metalles vermeidet. Für keinen dieser Fälle gibt die britische Patentschrift dem Fachmann ein Lösungsmittel an die Hand. Insbesondere lehrt sie auch nicht die Anordnung eines Zwischenleiterstücks im Sinne des Streitpatents. Denn der Anschlußdraht soll hier unmittelbar mit den Widerstandsdrähten verbunden werden.

3. Die französische Patentschrift 836 909 bezeichnet es u. a. als einen Nachteil, daß die bisher durch ein kleines Metallband, eine Kapsel oder ein Geflecht aus mehreren Drähten gebildeten Zwingen zur Verbindung des Widerstands einen gewissen Teil der Trägerkörper in Anspruch nähmen, die vorteilhafter mit Widerstandsspiralen ausgefüllt werden könnten. Als Lösung dieser Teilaufgabe schlägt der Erfinder aus Draht, Blech oder aus Metall-

band geformte Zwingen vor, die U-förmig gekrümmt in die offenen Bohrungsenden des Trägers eingefügt (Abb. 3 - 5) und dort unmittelbar mit den Widerstandsdrähten durch Schweißung verbunden werden. Mit dem gerichtlichen Sachverständigen ist anzunehmen, daß dem Durchschnittsfachmann durch diese Patentschrift die Verwendung eines hochhitzebeständigen Materials als Anschlußdraht nahegelegt ist. Der Neuheit des Streitpatents steht indessen auch diese Vorveröffentlichung nicht entgegen. Denn sie geht gleichfalls von den bekannten glasierten Drahtwiderständen aus, deren Herstellung der Erfinder des Streitpatents, wie erörtert, auch für den Fall als nachteilig angesehen hat, daß ein hochhitzebeständiges Material Verwendung findet. Die Patentschrift offenbart kein Lösungsmittel, um die Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich daraus ergeben, daß hochhitzebeständige Anschlußdrähte schwer lötbar sind und erst in ihrer ganzen Länge verzinnt werden müssen.

4. Nach der schweizerischen Patentschrift 215 500 werden die der Kontaktierung dienenden Teile des Widerstandsdrahtes vor dem Einglasieren in Aussparungen metallischer, im Isolierkörper befestigter Stifte eingelegt und durch Zusammendrücken der Stifte festgeklemt (S. 1 Z. 6 ff). Die aus der Glasur herausragenden Stiftenden werden sodann an dem Anschlußkontaktorgan (in der Beschreibung werden als Beispiele Schellen und Kappen genannt) mittels eines bandförmigen Teils unter Schleifenbildung durch Punktschweißung, Lötung oder gleichwertige Verfahren elektrisch-leitend verbunden. Der Kontakt-

stift kann, wie der gerichtliche Sachverständige bestätigt hat, als Zwischenleiter im Sinne des Streitpatents angesehen werden. Die Patentschrift zeigt mithin bereits die Verbindung von drei Elementen, nämlich von Widerstandsdraht, Zwischenleiterstück und Anschlußkontakt. Indessen ist hier ein draht- oder bandförmiger Zwischenleiter nicht offenbart. Diese Vorveröffentlichung weist daher kein Zwischendrahtleiterstück auf, das im Sinne des Streitpatents zusammen mit dem Anschlußdraht über das Kopfende des Trägerkörpers hinweg in dessen Bohrung eingebogen und darin befestigt ist. Die Neuheit des Streitpatentes wird mithin auch durch diese Entgegenhaltung nicht berührt.

5. Das gleiche gilt für die britische Patentschrift 491 605. Diese Vorveröffentlichung zeigt Drahtwiderstände mit vollständig in Emaile eingebetteten Widerstandsdrähten. Die Patentschrift offenbart die Verwendung kleiner, vorzugsweise federnder, metallischer Streifen als Zwischenleiter, welche an die Drähte gelötet, durch einen Drahtbund (d) kurzgeschlossen werden und aus der die Widerstandswicklung bedeckenden Glasurschicht teilweise herausragen (S. 1 Z. 55 ff und S. 2 Z. 59 ff). Die Haltestreifen werden nach dem Emaillieren des Widerstandes durch einen gutleitenden Ring (g) zusammengeschlossen (S. 2 Z. 5 ff). Es sind mithin nach dieser Patentschrift aus der Emaile teilweise herausragende Drahtzwischenleiter bekannt, die den Übergang vom Widerstandsdraht zum äußeren Anschlußorgan bilden. Ausdrückliche Angaben darüber, daß die Streifen aus zunderfreiem Material hergestellt werden müssen, um der angewandten Glasieretemperatur standzuhalten,

enthält die Patentschrift nicht. Es kann indessen unterstellt werden, daß der Durchschnittsfachmann ein hochhitzebeständiges Material wählen wird. Indessen werden in Anbetracht der verschiedenen Konstruktion des Widerstandsträgers die metallischen Streifen auch bei dieser Vorveröffentlichung nicht in der vom Streitpatent vorgeschlagenen Art zusammen mit einem Anschlußdraht in den Bohrungen des Trägers einzementiert, sondern sollen zwecks Gewährleistung eines einwandfreien Kontakts durch die genannte Schelle g zusammengeschlossen werden. Diese Patentschrift kommt daher gleichfalls als neuheitsschädlich nicht in Betracht.

III. Ist hiernach der Erfindungsgegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents durch keine Vorveröffentlichung vorweggenommen, so ist andererseits auch nicht der technische Fortschritt zu leugnen, den die Lehre dieses Anspruchs gegenüber dem Stand der Technik erzielt hat. Denn der Erfinder hat einen drahtgewickelten, glasierten Widerstand in Vorschlag gebracht, dessen Herstellung und Montage durch Verwendung des draht- oder bandförmigen Zwischenleiterstücks besonders einfach durchzuführen ist. Er hat damit einen vorteilhaften Weg aufgezeigt, Klemmen und andere derartige Anschlußkontaktstücke zu vermeiden und allein durch die Verwendung eines Bandes eine Verbindung mit dem Anschlußdraht wirksam herzustellen. Auf diese Weise erreicht er, daß der Verbrauch von teuren Werkstoffen in Gestalt des hochhitzebeständigen Materials auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt. Die französische Patentschrift 836 904 lehrt eine solche sparsame Verwendung des hitze-

festen Materials nicht. Hier muß der Anschlußdraht der vom Erfinder des Streitpatentes bemängelten Nachbehandlung unterworfen werden, um ihn durch Bürsten zum Zwecke der Beseitigung der Verzunderungsreste sowie durch Verzinnen lötfähig zu machen. Zwar ist auch für einen nach dem Streitpatent hergestellten Widerstandskörper noch eine "Nachbehandlung" erforderlich, weil das Zwischenstück mit dem Anschlußstück verschweißt werden muß und die beiden Drähte sodann in der Bohrung des Widerstandsträgers einementiert werden müssen. Indessen ist es bei der Ausführung nach dem Streitpatent möglich, die Widerstandskörper in der Weise für den Vortrieb vorzubereiten, daß zunächst nur das Zwischenstück angeschweißt wird und es jeweils den Wünschen der Kundschaft überlassen bleiben kann, die Art des Materials sowie die Länge des Anschlußdrahtes auszuwählen. Die Beklagte hat glaubhaft erklärt, daß sie von dieser Möglichkeit Gebrauch mache. Diesen sich aus der Verwendung eines Zwischenleiterstücks ergebenden technischen Vorteil einer Verbindung des Zwischenbandes mit einem Anschlußdraht beliebiger Länge und beliebigen Materials bietet die Ausführung nach dem französischen Patent zweifellos nicht. Auch sind die Anschlußdrähte des Streitpatents sehr viel biegsamer als die Anschlußstücke nach dem französischen Patent aus hochhitzebeständigem Material, die wenig nachgiebig und verhältnismäßig steif sind. Andererseits erscheint ein Widerstand nach der Lehre des Streitpatents auch gegenüber den durch das schweizerische Patent 215 500 sowie das britische Patent 491 605 offenbarten Ausführungsformen technisch vorteilhafter. Es leuchtet ein, daß die Herstellung der Stifte, denen nach der schweizerischen Patentschrift die Funktion eines Zwischenleiters

zukommt, umständlicher ist, weil sie vor dem Glasieren erst an den Drahtkörper angekittet werden müssen. Insbesondere hat aber die Zementierung oder Verkittung der Verbindungsstelle von Anschlußdraht und Zwischenleiter innerhalb des Widerstandskörpers den technischen Vorteil einer völligen Isolierung, die weder bei der schweizerischen Patentschrift noch auch bei dem nach anderen Gesichtspunkten konstruierten Widerstandskörper der britischen Patentschrift in gleicher Weise möglich ist. Der gerichtliche Sachverständige hat betont, daß es in der Technik stets unerwünscht ist, freiliegende Kontaktstellen zu haben, selbst wenn sie einer besonderen Isolierung zusätzlich unterzogen werden.

IV. Auch die Erfindungshöhe der Lehre des Anspruchs 1 des Streitpatents kann nach Auffassung des Senats nicht geleugnet werden. Der geschilderte Stand der Technik zeigt dem Fachmann nirgends einen Weg auf, den Anschlußdraht mit dem kurzen Zwischenleiterstück zu verschweißen und beide Drähte sodann in der vom Streitpatent vorgesehenen Form in der Bohrung des Widerstandskörpers zu befestigen. Trifft es auch zu, daß sowohl die erörterte schweizerische Patentschrift 215 500 wie auch die britische Patentschrift 491 605 die Verwendung von Zwischenleiterstücken dem Fachmann bereits gelehrt haben, so kann doch allein diese Tatsache noch nicht ausreichen, ihm den besonders zweckmäßigen und vorteilhaften Weg zu weisen, den das Streitpatent geht, um die Herstellung eines für alle beliebigen Verwendungszwecke geeigneten Widerstandskörpers zu ermöglichen. Der Senat vermochte daher auch dem gericht-

lichen Sachverständigen nicht zu folgen, wenn er in der mündlichen Verhandlung - im Gegensatz zu seinem schriftlichen Gutachten - gegen die Erfindungshöhe des Streitpatents Bedenken erhoben hat. Der Maßstab, den der Sachverständige in der mündlichen Verhandlung an die Patentwürdigkeit des Anspruchs 1 angelegt hat, erscheint bei der gegebenen Sachlage zu streng. Der Senat ist nach eingehender Würdigung aller Bedenken der Auffassung, daß der Erfindungsgehalt dieses Anspruchs den Voraussetzungen genügt, die an die geistige Leistung eines Erfinders zu stellen sind, um die Gewährung des Patentschutzes zu rechtfertigen. Der Erfinder des Streitpatents hat aus der Fülle der bestehenden Möglichkeiten eine besonders zweckmäßige Lösung ausgewählt und hat damit einen Überblick und eine Kombinationsgabe bewiesen, die ihn über das Format eines Durchschnittsfachmanns des hier in Betracht kommenden Gebiets erheben. Sein Lösungsvorschlag stellt einen auch von dem gerichtlichen Sachverständigen nicht geleugneten besonders glücklichen Griff dar, der durch keine der zahlreichen Vorveröffentlichungen nahegelegt war. Die Lehre des Anspruchs 1 des Streitpatents muß nach alledem als eine Leistung anerkannt werden, die von einem Durchschnittsfachmann nicht ohne weiteres erwartet werden kann. Die Erfindungshöhe kann ihr daher nicht abgesprochen werden.

Im Hinblick darauf, daß der erörterte Stand der Technik bereits die Verwendung von Widerstandsdrähten, Zwischenleiterstück und Anschlußdrähten zeigt, bedurfte der Anspruch 1 indessen in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Patentamts einer Einschränkung dahin, daß die Worte "unter Verwendung eines Zwischenleiterstücks"

bereits im Oberbegriff des Anspruchs 1 eingefügt werden. Auch war der angefochtenen Entscheidung beizutreten, daß es zur Klarstellung des Patentanspruchs zweckmäßig ist, hinter dem Worte "Zwischenleiterstück" in Z. 93 die Worte "aus hochhitzebeständigem Material" einzusetzen.

V. Waren hiernach die Berufung sowie auch die Anschlußberufung zurückzuweisen, soweit sie den Anspruch 1 betreffen, so mußte andererseits auf die Anschlußberufung der Klägerin hin der Anspruch 2 des Streitpatents vernichtet werden.

Dieser Anspruch betrifft einen Widerstand nach Anspruch 1, bei dem - entsprechend der Abbildung 2- der durch ein im Widerstandskörper vorgesehenes Querloch geführte Anschlußdraht in der Längsbohrung des Widerstandsträgers durch Stauchen oder Verbiegen festgelegt ist. Der Anspruch setzt mithin die Merkmale des Anspruchs 1 voraus, kennzeichnet dann aber eine Ausführung, die eine völlig verschiedenartige Gestaltung aufweist und bei der die Merkmale des Anspruchs 1 keine Verwirklichung mehr finden können. Eine zweckmäßige Ausgestaltung des Hauptanspruchs im Sinne eines echten Unteranspruchs liegt daher nicht vor. Andererseits kann diesem Anspruch auch nicht ein selbständiger Patentschutz zugestanden werden, weil das Streitpatent für die hier gezeigten Ausführungsformen nur einen Schutz im Zusammenhang mit einer Ausgestaltung des Widerstandsträgers nach Anspruch 1 begehrt, also dem Fachmann eine selbständige, sich allein auf die Festlegung der Anschlußdrähte in der Längsbohrung des Widerstandskörpers beschränkende Vorrichtung nicht offenbart. Die Beklagte hat die Aufrechterhaltung dieses Anspruchs in der

mündlichen Verhandlung auch nicht mehr verteidigt.

Für die Kostenentscheidung hat der Senat berücksichtigt, daß in dem Oberbegriff des Anspruchs 1 die Worte "unter Verwendung eines Zwischenleiterstücks" eingefügt sind und der Anspruch 2 vernichtet werden mußte. Da indessen das Streitpatent in seinem wesentlichen Inhalt aufrechterhalten bleibt, erschien es angemessen, die Kosten des gesamten Verfahrens, wie geschehen, zu verteilen. Der Entscheidung des Patentamts, der Beklagten bereits im Hinblick auf die in den Anspruch 1 eingefügten Worte ein Drittel der Kosten aufzuerlegen, vermochte der Senat nicht zu folgen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 42 Abs. 3, 40 PatG.

Wilde

Bock

Krüger-Nieland

Christoph

Weiß